

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 2/3	Greifswald, den 15. März 1986	1986
---------	-------------------------------	------

I N H A L T

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	17	C. Personalmeldungen	40
Nr. 1) Kirchenordnung	17	D. Freie Stellen	40
B. Hinweise auf staatliche Gesetze	40	E. Weitere Hinweise	40
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	40

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

**Kirchenordnung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald
vom 2. Juni 1950
in der Fassung vom 3. 11. 1985**

Inhaltsübersicht

Präambel

Einleitende Bestimmungen

Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinde

I. Aufgaben und Bereich	5– 12
II. Ämter und Dienste	13– 57
1. Das Pfarramt	
Aufgaben und Stellung des Pfarrers	13– 23
Die Zulassung zum Amt	24– 26
Die Berufung in das Amt	27– 29
Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen	30– 31
2. Weitere Ämter und Dienste	32– 41
3. Das Ältestament	42– 57
III. Der Gemeindegemeinderat	58– 73
IV. Besondere Bestimmungen	74– 78

Zweiter Abschnitt: Der Kirchenkreis

I. Aufgaben und Bereich	79– 80
II. Superintendent	81– 87
III. Die Kreissynode	88– 99
IV. Der Kreiskirchenrat	100–105

Dritter Abschnitt: Die Evangelische Landeskirche Greifswald

I. Aufgaben und Bereich	106–108
II. Der Bischof und Pröpste	109–124
1. Die Pröpste	110–118
2. Der Bischof	119–123

III. Die Landessynode		124–131
IV. Die Kirchenleitung		132–138
V. Das Konsistorium		139–145
VI. Besondere Ämter und Dienststellen		146–148
Vierter Abschnitt: Die kirchlichen Werke		
I. Werke des Gemeindedienstes		149
II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes		150–152
III. Andere kirchliche Werke		153–155
Fünfter Abschnitt: Gemeinsame und Schlußbestimmungen		
		156–158

Das walte Gott Vater, Sohn und heiliger Geist!

„Alles ist euer,
ihr aber seid Christi,
Christus aber ist Gottes.“

1. Kor. 3, 22–23

Die Evangelische Landeskirche Greifswald bekennt sich zu Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgerischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

Im Gehorsam des Glaubens an Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, daß alles ehrbar und ordentlich zugehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und auszubreiten. Auf Grund des evangelischen Verständnisses vom allgemeinen Priestertum sind alle Gläubigen berechtigt und verpflichtet, diesen Dienst zu tun.

Artikel 2

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist die Gemeinde Jesu Christi: In der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Gesamtkirche und in den Werken der Diakonie und Mission sowie in den übrigen Werken der kirchlichen Arbeit. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst, den sie mit den Mitteln erfüllen, die ihrer besonderen Aufgabe entsprechen.

Artikel 3

- (1) Die Erfüllung des Auftrags Jesu Christi erfordert mancherlei Ämter und Dienste in der Kirche.
- (2) Alle Gemeindeglieder sind gerufen, ihre Gaben in den Dienst Jesu Christi zu stellen, indem sie bestimmte Aufgaben der Gemeinde übernehmen.
- (3) Die Pastoren sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Ihnen sind in der örtlichen Kirchengemeinde das Pfarramt, in den übergreifenden Bereichen der Kirche entsprechende Ämter anvertraut.
- (4) Außerdem gibt es in der Gemeinde weitere Mitarbeiter in Ämtern und Diensten, die der Verkündigung und Unterweisung, der Kirchenmusik und Diakonie, der Verwaltung sowie der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude dienen.
- (5) Zusammen mit allen Mitarbeitern tragen die Ältesten Verantwortung für die Gemeinde.

Artikel 4

- (1) Die Kirche nimmt bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch am allgemeinen Rechtsleben teil. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchenkreise und die Evangelische Landeskirche Greifswald sind Körperschaften des Rechts.
- (2) Über ihre Lehre und über die Ordnung urteilt und entscheidet die Kirche selbständig. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 5

- (1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium verkündigt wird: Im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienst der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.
- (2) Sie ist dafür verantwortlich, daß zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde eingerichtet, besetzt und ausgeübt werden.

(3) Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen.

(4) Sie hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.

Artikel 6

- (1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kirchengemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in den Synoden auch an der Leitung der Kirche teil. Sie stehen im besonderen in der lebendigen Gemeinschaft des Kirchenkreises.

Artikel 7

- (1) Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.
- (2) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.
- (3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

Artikel 8

- (1) Glieder einer Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. Die Verlegung des Wohnsitzes aus einer Kirchengemeinde in eine andere hat den Wechsel der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zur Folge, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen. Das gleiche gilt beim Zuzug von Gliedern anderer evangelischer Landeskirchen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.
- (2) Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, können nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens in die Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 9

Wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt oder wer zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

Artikel 10

In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß Gemeindeglieder nicht der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, sondern einer anderen Kirchengemeinde angehören. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 11

Von den Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor Gott und in der Zucht der Liebe führen, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingesegnet wird, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen

unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden. Das Nähere bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens; sie trifft auch Bestimmungen über die kirchliche Zucht.

Artikel 12

(1) Die Gemeindeglieder haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitzuarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie hingebend und gewissenhaft wahrnehmen.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch ihre Abgaben und Opfer die Lasten der Kirche mit.

II. Ämter und Dienste

1. Das Pfarramt

Aufgaben und Stellung des Pfarrers

Artikel 13

Der Pfarrer ist zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Er hat in der Gemeinde vor allem die Pflicht, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten, die christliche Unterweisung durchzuführen, die Glieder der Gemeinde in ihren Häusern zu besuchen, den Dienst der Seelsorge mit tröstendem und die Gewissen schärfendem Worte auszuüben und in der diakonischen Arbeit der Gemeinde anregend und helfend mitzuwirken.

(2) Der Pfarrer leitet die Gemeinde nach dem Worte Gottes im Geist der Liebe und der Zucht.

Artikel 14

In seinem geistlichen Amt ist der Pfarrer innerhalb der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Artikel 15

(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem Pfarramt zu einem Pfarrsprengel verbunden sein.

(2) In großen Kirchengemeinden kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrern besetzt werden.

Artikel 16

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern liegt die Vertretung des Pfarramts und die Geschäftsführung in der Hand desjenigen, der den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führt.

(2) Jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.

(3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindegemeinderat aufgestellt wird und der Genehmigung des Superintendenten bedarf. Ist der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.

Artikel 17

(1) Falls es dem Pfarrer vorübergehend nicht möglich ist, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, hat er für Vertretung zu sorgen.

(2) Zu Amtshandlungen für Gemeindeglieder, die nicht zu seinem Pfarrsprengel gehören, bedarf es der Vorlage eines Dimissoriales, sofern nicht etwas anderes ortsüblich ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann der Gemeindegemeinderat bestimm-

men, daß die Vorlage eines Dimissoriales auch dann erforderlich ist, wenn ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.

(3) In einer anderen Kirchengemeinde darf er nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers amtiert. Versagt dieser die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Gemeindegemeinderats angerufen werden. Versagt sie auch der Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Superintendent.

Artikel 18

Der Pfarrer darf seinen Dienst, insbesondere auch die Spendung des Heiligen Abendmahls, einem evangelischen Christen nicht deshalb versagen, weil dieser einem anderen innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bekenntnis angehört.

Artikel 19

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthält Artikel 156.

Artikel 20

(1) Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er täglich im Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und mit seinem Hause ein Leben in christlichem Geist und in christlicher Zucht führt. Er steht in der Gemeinschaft des Dienstes und Lebens mit den Amtsbrüdern des Kirchenkreises, mit denen er sich regelmäßig im Konvent zusammenfindet. Das Nähere regelt eine Konventsordnung¹⁾. Die Teilnahme am Konvent gehört zu seinen Amtspflichten.

(2) Von den Trägern des leitenden geistlichen Amtes erfährt der Pfarrer Rat, Hilfe und seelsorgerlichen Dienst. Er soll sich in allen Nöten vertrauensvoll an sie wenden, in der Regel zunächst an den Superintendenten. Ihre Besuche und Visitationen hat er als einen geistlichen Dienst der Kirche an Amt und Gemeinde anzunehmen.

Artikel 21

(1) Der Pfarrer steht in Lehre, Dienst und Leben in der brüderlichen Zucht, die von den Amtsbrüdern, vor allem von dem Superintendenten, geübt wird.

(2) Reicht weder die brüderliche Mahnung noch die Vermahnung der leitenden geistlichen Amtsträger aus, um Anstöße zu beseitigen, so tritt die Disziplin der Kirche ein. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 22

(1) Der Pfarrer steht als verordneter Diener des Wortes auf Lebenszeit zur Kirche in einem Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche. Mit seinem Unterhalt ist er, solange er eine Gemeindepfarrstelle verwaltet, an die Kirchengemeinde gewiesen, der die Kirche im Bedarfsfall die notwendige Hilfe gewährt. Bekleidet der Pfarrer infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, kein Amt, so sorgt die Kirche für ihn.

(3) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, unter Beachtung der in dieser Kirchenordnung gegebenen Grundsätze

1) Konventsordnung vom 27. 10. 1953 (Abl. Greifswald 1956 Nr. 4 S. 42)

zu einer Ordnung der Dienstverhältnisse der Pastoren²⁾ zusammengefaßt. In ihr werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Pfarrer in ein anderes Amt in den Wartestand und in den Ruhestand versetzt werden kann.

Artikel 23

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, einem Pfarrer mit besonderen Aufgaben eine entsprechende Amtsbezeichnung beizulegen.

Die Zulassung zum Amt

Artikel 24

Die Kirche kann das Pfarramt nur solchen Männern und Frauen anvertrauen, die im Evangelium wurzeln, für das Amt zugerüstet sind und die Haltung zeigen, die einem kirchlichen Amtsträger eignen muß. Sie prüft daher die, die das Amt begehren, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung und überträgt ihnen auf Grund dieser Prüfung das Predigtamt durch die Ordination.

Artikel 25

(1) Die theologische Vorbildung erfolgt auf staatlichen Hochschulen und theologisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten der Kirche. Auf Grund einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung und der sonstigen Eignung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird mit einer zweiten Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt abgeschlossen. Wer sie besteht und für geeignet befunden wird, kann von der Kirchenleitung in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert werden. Der Ordinierte führt die Amtsbezeichnung Pastor und kann zum Pfarrer berufen werden. Bis zur festen Anstellung wird er mit der Unterstützung eines Pfarrers oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich beauftragt.

(3) Das Nähere über die Vorbildung der Pfarrer und über die Zulassung zum Amt bestimmen besondere Ordnungen³⁾.

(4) Die Kirchenleitung kann auch Männer und Frauen zum pfarramtlichen Dienst zulassen, die eine andere Vorbildung haben, als sie in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.

Artikel 26

(1) Die Ordination wird im Auftrag der Kirche unter Gebet und Handauflegung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen, in der der zukünftige Pastor durch ein Gelübde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift bejaht und sich zur Treue im Amt, zum Gehorsam gegen die Ordnung der

Kirche und zu einem seinem Beruf innerlich und äußerlich entsprechenden Wandel verpflichtet.

(2) Die Ordination gehört zu den Obliegenheiten des Bischofs (vgl. Art. 119 Abs. 4 und Art. 81 Abs. 3 Ziffer 7).

(3) Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nach näherer Bestimmung der kirchlichen Ordnung entzogen oder abgelegt werden⁴⁾.

Die Berufung in das Amt

Artikel 27

Die Berufung zum Pfarrer einer Kirchengemeinde setzt voraus, daß eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle besetzt werden kann.

Artikel 28

Die Gemeindepfarrstellen werden abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Konsistorium und durch das Konsistorium unter vorhergehender Beteiligung der Kirchengemeinde besetzt. Das Nähere über das Besetzungsverfahren regelt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen⁵⁾.

Artikel 29

(1) Der Pfarrer wird im Gemeindegottesdienst durch den Superintendenten eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Der Beginn des Dienstverhältnisses wird durch besondere Ordnung geregelt⁶⁾.

(2) Nach der Einführung hält der Pfarrer die Antrittspredigt und begrüßt damit zugleich die Gemeinde. Hat die Ordination noch nicht stattgefunden, so ist sie mit der Einführung zu verbinden.

Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen

Artikel 30

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen wie auch über die Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates, wenn die Beteiligten einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

Artikel 31

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfskräfte auch im übergemeindlichen Dienst beschäftigt werden. Hierfür können übergemeindliche Stellen errichtet werden.

(2) Stellen des Kirchenkreises werden durch Beschluß der Kreissynode errichtet und vom Kreiskirchenrat besetzt. Die Errichtung und die Besetzung bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

(3) Gesamtkirchliche Stellen werden durch Beschluß der Landessynode errichtet und von der Kirchenleitung besetzt.

(4) Für diese Amtsträger im übergemeindlichen Dienst gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Amtsträger in den Kirchengemeinden gelten.

⁴⁾ S. Abschnitt II, Teil 2 des Pfarrerdienstgesetzes (a. a. O.).

⁵⁾ Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. Grfsw. 1950 Nr. 3 S. 52) und VO über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. 3. 1960 (ABl. Grfsw. 1960 Nr. 3-4 S. 7).

⁶⁾ Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. 4. 1963 (ABl. Grfsw. 1963 Nr. 5 S. 53), Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten vom 28. 9. 1973 (ABl. Grfsw. 1974 Nr. 4/5 S. 37).

²⁾ Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. 9. 1982, Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 4. 6. 1983 und Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 6. 11. 1983 (ABl. Grfsw. 1984 Nr. 3 S. 17).

³⁾ S. Pfarrer-Ausbildungsgesetz vom 2. 12. 1965 (ABl. Greifswald 1967 Nr. 1 S. 1 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen (ABl. Greifswald 1978 Nr. 7-8 S. 76) und des 2. Änderungsgesetzes vom 18. 5. 1980 (ABl. Greifswald 1980 Nr. 11 S. 109) und Pfarrerdienstgesetz vom 28. September 1982 (ABl. Greifswald 1984 Nr. 3 S. 17) sowie Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. 4. 1970 (ABl. Greifswald 1970 Nr. 6 S. 57).

2. Weitere Ämter und Dienste

Artikel 32

(1) Die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi erfordert in der Gemeinde weitere Ämter und Dienste. Sie dienen der Verkündigung des Evangeliums, der christlichen Unterweisung, der Seelsorge und dem Dienst der Liebe, der Gestaltung des Gottesdienstes und des Gemeindelebens, der Verwaltung und der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude.

(2) Die Mitarbeiter in den verschiedenen Ämtern und Diensten sind in ihrem Tätigkeitsbereich selbständig, unbeschadet der Befugnisse des Gemeindegemeinderates und anderer kirchlicher Organe und Dienststellen. Ihre Beteiligung an der Arbeit des Gemeindegemeinderates richtet sich nach Artikel 66.

Artikel 33

(1) Für bestimmte Aufgabenbereiche in Verkündigung und Unterweisung können in der Gemeinde neben dem Pfarrer andere Mitarbeiter tätig sein. Ihr Dienst macht sie mitverantwortlich für das Leben in der Kirchengemeinde. Mitarbeiter und Gemeindepfarrer halten deshalb ständige Verbindung untereinander.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter kann sich auf die Aufgaben der Unterweisung⁶⁾ beziehen, auf die Arbeit an den Kindern aller Altersstufen, Jugend-, Eltern- und Familienarbeit, den Dienst im kirchlichen Kindergarten, aber auch auf die Besuchsarbeit, Seelsorge oder Gemeindegemeindekreise.

(3) Der Verantwortungsbereich des Mitarbeiters muß klar umgrenzt sein. Der Mitarbeiter ist in seinem Dienst an Schrift und Bekenntnis gebunden.

Artikel 34

(1) Für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde trägt der Kirchenmusiker⁷⁾ die Verantwortung. Der Dienst des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Seine Tätigkeit dient der Verkündigung, der Anbetung und dem Gemeindeaufbau.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers in einer Kirchengemeinde kann verbunden sein mit anderen Aufgaben, insbesondere der Verkündigung und Unterweisung der Diakonie und Verwaltung.

Artikel 35

Der diakonische Dienst in der Gemeinde erstreckt sich auf den Dienst an Alten, Kranken, Hilfsbedürftigen und Geschädigten. Durch seinen Dienst trägt der Mitarbeiter in der Gemeindegemeinde⁸⁾ zur engeren Verbindung zwischen Kirche und Familie sowie zwischen Kirchengemeinde und diakonischen Anstalten bei.

Artikel 36

Für Verwaltungsaufgaben können Mitarbeiter haupt- oder nebenberuflich angestellt werden. Die Anstellung erfolgt in der Regel im Vertragsverhältnis. Falls sie

⁷⁾ Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern; Berufsordnung für das Kirchenmusikalische Amt; Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung, alle vom 11. 11. 1960 (ABl. Grfw. 1962 Nr. 2 S. 14 ff.) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. 7. 1978 (ABl. Grfw. 1978 Nr. 10 S. 97) und Ausführungsbestimmung zur Berufsordnung vom 16. 7. 1976 (ABl. Grfw. 1976 Nr. 8 S. 97).

⁸⁾ Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. 2. 1959 (ABl. Grfw. 1960 Nr. 7-8 S. 33).

Dienste von besonderer Verantwortung wahrnehmen, können sie auf Lebenszeit berufen werden.

Artikel 37

Für die würdige Vorbereitung der gottesdienstlichen Räume und für die äußere Ordnung während der gottesdienstlichen Feier sorgt der Küster. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem, für die Durchführung der Läuteordnung sowie für Ordnung und Sauberkeit kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu sorgen.

Artikel 38

(1) Die Mitarbeiter in der Gemeinde müssen für den kirchlichen Dienst geeignet und für ihr Aufgabengebiet vorgebildet sein. Einzelheiten hierüber regeln die betreffenden Kirchengesetze und Ordnungen.

(2) Die Einsegnung und Einführung der Mitarbeiter richtet sich nach den für sie geltenden Ordnungen.

Artikel 39

Die Mitarbeiter stehen im Dienst der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises. Die Anstellung kann auch durch die Landeskirche sowie durch kirchliche Anstalten und Einrichtungen erfolgen. Die Mitwirkung anderer Organe und Dienststellen bei der Anstellung richtet sich nach den dafür geltenden Ordnungen.

Artikel 40

Geeignete Gemeindeglieder können für verschiedene Ämter und Dienste sowie für besondere Aufgaben der Gemeinde eingesetzt werden. Den Einsatz regelt der zuständige Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat.

Artikel 41

Zum Predigtamt können besonders befähigte und vorgebildete Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindegemeinderates durch das Evangelische Konsistorium widerruflich zugelassen werden.

3. Das Ältestenamtsamt

Artikel 42

Aufgabe der Ältesten ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer und den weiteren Mitarbeitern der Gemeinde die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Pfarrer oder einzelnen Mitarbeitern vorbehalten sind, so zu ordnen, daß es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß recht und ordentlich zugeht.

Artikel 43

Die Ältesten sollen in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild geben und sie zu lebendiger Teilnahme an Leben und Arbeit der Gemeinde führen. Sie sollen sich über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil verschaffen und beides in der Gemeindegemeindeleitung fruchtbar machen.

Artikel 44

Für das Ältestenamtsamt dürfen nur Gemeindeglieder aufgestellt werden, die sich treu zu den Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern halten, die kirchlichen Lasten mittragen und sich nach Gabe und Bewährung zum Ältesten eignen. Sie müssen am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder über 70 Jahre können nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates für das Ältestenamtsamt aufgestellt werden.

Artikel 45

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf gewählt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Artikel 46

- (1) Die Ältesten werden durch einen Wahlausschuß der Gemeinde gewählt. Gleichzeitig können in einem gesonderten Wahlgang Ersatzälteste gewählt werden.
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates und den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates.

Artikel 47

- (1) Der Wahlausschuß wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates geleitet.
- (2) Zur Vornahme der Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 68 Ziff. 2 Satz 1, Ziff. 4 und Ziff. 5 Satz 1 über die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates sowie die Bestimmung des Artikels 156 über die Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechende Anwendung.

Artikel 48

Der Wahltermin für fällige Ältestenwahlen wird von der Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 49

- (1) Sind Älteste zu wählen, so stellt der Gemeindegemeinderat nach Beratung mit dem Gemeindebeirat spätestens acht Wochen vor der Wahl eine vorläufige Vorschlagsliste auf, in der die einzelnen Seelsorgebezirke oder Ortschaften angemessen zu berücksichtigen sind und die mehr Namen enthalten muß als Älteste zu wählen sind.
- (2) Wer bei der Kirchengemeinde hauptberuflich angestellt ist, ist nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Eine Berufung in den Gemeindegemeinderat richtet sich nach Artikel 66 Abs. 2.

Artikel 50

Die in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommenen Gemeindeglieder sind durch den Gemeindegemeinderat zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen.

Artikel 51

- (1) Nach Befragung gemäß Artikel 50 hat der Gemeindegemeinderat die Gemeinde von der bevorstehenden Ältestenwahl sowie von der vorläufigen Vorschlagsliste durch Kanzelabkündigung in zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten an verschiedenen Sonntagen und möglichst durch Aushang in Kenntnis zu setzen. Dabei ist mitzuteilen, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der letzten Kanzelabkündigung beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Vorschläge zur Ergänzung der vorläufigen Vorschlagsliste oder auch Einsprüche gegen die vorläufige Vorschlagsliste eingereicht werden können. Auf die Voraussetzungen des Artikels 44 ist die Gemeinde hinzuweisen.
- (2) Zur Einreichung von Ergänzungsvorschlägen oder Einsprüchen sind Gemeindeglieder berechtigt, die mindestens 18 Jahre alt und im vollen Besitz der kirchlichen Rechte sind.

(3) Der Gemeindegemeinderat berät mit dem Gemeindebeirat die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche und weist solche zurück, die den Erfordernissen der Artikel 44 und 51 Abs. 2 nicht entsprechen. Gegen die Zurückweisung können die Beteiligten innerhalb einer Woche Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einlegen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so legt er sie dem Kreiskirchenrat vor, der hierüber binnen 2 Wochen endgültig entscheidet.

(4) Die zugelassenen Ergänzungsvorschläge sind der Gemeinde durch Kanzelabkündigung in einem Gottesdienst und möglichst durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der Kanzelabkündigung gegen die Ergänzungsvorschläge Einspruch beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates eingelegt werden kann; die Bestimmung des Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

Artikel 52

(1) Nach Ablauf der im Artikel 51 genannten Fristen stellt der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage der vorläufigen Vorschlagsliste unter Berücksichtigung der zugelassenen Ergänzungsvorschläge und Einsprüche der Gemeinde eine endgültige Vorschlagsliste entsprechend Artikel 49 auf.

(2) Hiernach wählt der Wahlausschuß aus der endgültigen Vorschlagsliste die Ältesten in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied des Wahlausschusses darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(3) Die Stimmzettel haben die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen und bei jedem Vorgeschlagenen eine Stelle zum Ankreuzen zu enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind; Stimmzettel mit mehr Ankreuzungen sind ungültig. Weiterhin ungültig sind Stimmzettel,

- a) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Vorgeschlagenen enthalten,
- b) die auf andere Namen lauten als in dem Stimmzettel gemäß der endgültigen Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(4) Nach Abgabe der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis fest.

(5) Gewählt sind in der festgesetzten Zahl zu Ältesten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit an der Grenze der festgesetzten Ältestenzahl entscheidet das Los.

(6) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken, der alle abgegebenen Stimmzettel beizufügen sind. Die Niederschrift und die Stimmzettel werden vom Gemeindegemeinderat in Verwahrung genommen.

Artikel 53

- (1) Die Namen der gewählten Ältesten werden im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben.
- (2) Die Ältesten werden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Amtsgelöbnis abzulegen. Der den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führende Pfarrer fragt: „Ich frage Euch vor Gott und dieser Gemeinde: Wollt Ihr im Vertrauen auf Gott und sein Wort das Euch

befohlene Amt dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß sorgfältig verwalten und gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe und als treue Älteste für das Evangelium Jesu Christi und seine Kirche eintreten, so antwortet: Ja.“

Die Ältesten antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Erst nach Ablegung des Gelöbnisses kann das Ältestenamtsamt ausgeübt werden. Wer das Gelöbniß verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 54

(1) Das Amt des Ältesten dauert acht Jahre. Von vier zu vier Jahren scheidet die Hälfte der Ältesten aus.

(2) Bei völliger Neubildung eines Gemeindegemeinderates scheidet bereits nach vier Jahren die Hälfte der Ältesten aus; wer ausscheidet, wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Älteste, die wiedergewählt sind, werden unter Hinweis auf das früher geleistete Gelöbniß durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Artikel 55

Ein Ältester kann sein Amt nur aus erheblichen Gründen niederlegen, u. a. wenn er durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an der ständigen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Artikel 56

(1) Einem Ältesten, der seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Gemeindegemeinderat eine brüderliche Mahnung oder, falls das nicht ausreicht, der Kreiskirchenrat einen Verweis erteilen. Liegt eine grobe Pflichtwidrigkeit vor, so kann der Kreiskirchenrat die Entlassung aus dem Ältestenamtsamt beschließen. Er hat vorher den Gemeindegemeinderat und den Ältesten zu hören.

(2) Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß (Artikel 148) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer aus dem Ältestenamtsamt entlassen ist, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder in die Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) aufgenommen werden.

Artikel 57

(1) Tritt ein zum Ältesten Gewählter sein Amt nicht an oder scheidet ein Ältester während seiner Amtsdauer aus, so stellt der Gemeindegemeinderat auf Grund der Wahlniederschrift fest, welcher Ersatzälteste für dessen Amtsdauer als Ältester in den Gemeindegemeinderat eintritt.

(2) Ist die Liste der gewählten Ersatzältesten erschöpft oder sind keine Ersatzältesten gewählt worden, so kann der Wahlausschuß Älteste für die Amtsdauer ausgeschiedener Ältester wählen. Diese Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von Artikel 49 bis 53, wobei die Vorschlagsliste gem. Artikel 49 Abs. 1 nicht mehr Namen zu enthalten braucht, als Älteste zu wählen sind.

III. Der Gemeindegemeinderat

Artikel 58

(1) Dem Gemeindegemeinderat obliegt die Mitverantwortung für die Pflege des kirchlichen Lebens und

damit zugleich auch für die rechte Verkündigung des Evangeliums. In dieser Verantwortung leitet er die Gemeinde unbeschadet des besonderen Auftrages des Pfarrers.

(2) Er sorgt dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort vielfältig angeboten wird und trägt die Verantwortung dafür, daß die Gottesdienste regelmäßig und in ausreichender Zahl gehalten werden und daß, sofern der Pfarrer oder Vertreter den Gottesdienst nicht versehen kann, Lesegottesdienst durch einen Ältesten oder ein anderes Gemeindeglied gehalten wird. Er regelt auch die von den Ältesten im Gottesdienst zu übernehmenden Aufgaben und tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein.

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß der Dienst des Pfarrers und der anderen Amtsträger der Kirchengemeinde durch die Mitarbeit der Ältesten und anderer Gemeindeglieder wirksam unterstützt wird.

(4) Er hat darauf zu achten, daß die persönliche Verbindung zwischen Amtsträgern und Gemeindegliedern durch Hausbesuche gepflegt wird.

(5) Er ist für die Ausübung der Kirchengewalt in der Gemeinde verantwortlich.

(6) Er ist mitverantwortlich dafür, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, sowohl in der Christenlehre als auch im Konfirmandenunterricht, in rechter Weise durchgeführt werden kann.

(7) Er hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Werke der Kirche in der Kirchengemeinde Stützung und Mitarbeit finden.

(8) Er soll sich der Armen und Kranken sowie der Hilfsbedürftigen annehmen.

(9) Er hat darüber hinaus die Pflicht, die äußeren Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den Dienst der Kirche zu ermöglichen und wirksam zu gestalten.

Artikel 59

Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pfarrers oder eines Ältesten Schaden erleidet, soll der Gemeindegemeinderat hierüber – wenn persönliche Aussprache nicht zum Ziele führt – zunächst selbst beraten und erforderlichenfalls dem Superintendenten berichten. Das gleiche gilt bei Verstößen anderer Amtsträger der Kirchengemeinde, soweit nicht der Gemeindegemeinderat nach der kirchlichen Ordnung selbst weitere Maßnahmen zu treffen vermag.

Artikel 60

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf es des Einverständnisses zwischen dem Pfarrer und dem Gemeindegemeinderat, ebenso zur Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Entscheidung des Kreiskirchenrates herbeigeführt werden. Eine dauernde Verminderung der Gottesdienste bedarf auch der Zustimmung des Konsistoriums.

Artikel 61

(1) Der Gemeindegemeinderat entscheidet, wenn kirchliche Werke oder Vereinigungen Räume der Gemeinde für gottesdienstliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen. Die Kirchenleitung entscheidet über Einsprüche und hat das Recht, allgemeine Richtlinien zu geben.

(2) Das gleiche gilt, wenn in den Räumen der Kirchengemeinde nichtgottesdienstliche Veranstaltungen statt-

finden sollen; sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit der Bestimmung und der Würde des Raumes in Einklang stehen.

(3) Bestimmungen darüber, inwieweit kirchliche Räume anderen Kirchen oder religiösen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen, bleiben dem Konsistorium vorbehalten.

Artikel 62

(1) Der Gemeindekirchenrat errichtet und besetzt die Amtsstellen der Kirchengemeinde unter Beachtung eines etwa bestehenden Stellenplans der Evangelischen Landeskirche Greifswald und regelt deren Obliegenheiten, soweit erforderlich, durch eine Dienstordnung.

(2) Er verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln, und führt die Wirtschaft der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf und nimmt die Rechnungen der kirchlichen Kassen ab.

(3) Er erhebt die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, beschließt im Rahmen der von der Kreissynode oder der Landessynode aufgestellten Richtlinien über die Erhebung von Umlagen und über die Aufstellung von Gebührenordnungen und bestimmt über die Verwendung der kirchlichen Opfer und Kollekten, die er im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes ausschreibt.

Artikel 63

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

Artikel 64

Für besondere Einrichtungen kann der Gemeindekirchenrat kirchengemeindliche Ordnungen oder Satzungen beschließen. Diese können die Kirchenordnung ergänzen, dürfen ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung, die vorher den Kreiskirchenrat hört.

Artikel 65

In welchen Fällen Entschließungen des Gemeindekirchenrats zu ihrer Wirksamkeit einer Mitwirkung anderer kirchlicher Stellen, insbesondere des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums oder der Kirchenleitung bedürfen, richtet sich nach den jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 66

(1) Zum Gemeindekirchenrat gehören die Ältesten und die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind. Das gleiche gilt für festangestellte Pastorinnen und Prediger, die in der Gemeinde Dienst tun.

(2) In den Gemeindekirchenrat können ferner durch den Wahlausschuß (Art. 46) im Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 48 und 54 Abs. 1 Satz 2) und jeweils für die Zeit bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten Mitarbeiter, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, bis zu 25 % der Gesamtzahl der Ältesten (Art. 45) berufen werden. Jeweils vorher beschließt der Wahlausschuß darüber, ob eine solche Berufung erfolgen soll. Die Entscheidung hierüber sowie über die Berufung selbst erfolgt in ge-

heimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Art. 52 Abs. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung. Nachberufung ist möglich.

(3) Vikarinnen, Vikare und Hilfsprediger der Kirchengemeinde, die nicht nach Absatz 1 dem Gemeindekirchenrat als Mitglieder angehören, sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gleiche gilt in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes für die Träger sonstiger kirchlicher Ämter und Dienste, soweit sie nicht nach Abs. 2 dem Gemeindekirchenrat angehören. Sie sind auch zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Artikel 67

(1) Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt der Pfarrstelleninhaber. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrstelleninhaber in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von drei zu drei Jahren im Vorsitz. Der Wechsel tritt mit dem Beginn eines neuen Haushaltjahres ein. Der Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats im Einzelfall eine längere Amtsdauer beschließen, wenn die besonderen Gaben des einzelnen Pfarrstelleninhabers oder andere wichtige Gründe es nahelegen; das Konsistorium kann auch von sich aus eine anderweitige Regelung treffen. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Superintendenten zulässig.

(2) Der Gemeindekirchenrat wählt aus den Ältesten einen stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch kommt in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen dem nächsten zum Vorsitz berufenen Pfarrstelleninhaber zu.

(3) Ist die Pfarrstelle erledigt oder liegen sonst wichtige Gründe vor, so kann der Superintendent oder das Konsistorium den Vorsitz auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen anderweitig regeln.

Artikel 68

Für die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrats gilt:

1. Der Gemeindekirchenrat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die leitenden Amtsträger oder Organe des Kirchenkreises oder der Evangelischen Landeskirche Greifswald es begehren. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Verhandlungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
3. Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit. Bei der Verhandlung darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindekirchenrats anwesend sein, vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
4. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulesen und — nachdem sie genehmigt ist — vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.
5. Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrats sind nicht öffentlich. Die leitenden Amtsträger und die Vertreter des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums und der Kirchenleitung können an den Beratungen

jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen.

6. Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrats. Er führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen ordnet er bis zum Zusammentritt des Gemeindekirchenrats einstweilen das Erforderliche selbst an.
7. Beschlüsse des Gemeindekirchenrats werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt.
8. Urkunden, welche die Kirchengemeinden Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 69

(1) Jeder Älteste soll möglichst nach Art und Maß seiner Gaben für bestimmte Aufgaben persönlich verantwortlich sein, sei es, daß er im Gottesdienst Hilfe leistet oder die Gemeindeglieder besucht oder daß ihm die Fürsorge für die Aufgaben und Einrichtungen der kirchlichen Unterweisung oder der Diakonie oder für bestimmte äußere Angelegenheiten oder daß ihm andere Dienste übertragen werden.

(2) Mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats kann bei gegebenem Anlaß der Vorsitzende die Geschäftsführung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied überlassen.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann einen Ältesten, ausnahmsweise auch ein anderes kirchlich bewährtes Gemeindeglied, zum Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde ob. In seiner Amtsführung ist er dem Gemeindekirchenrat verantwortlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

Artikel 70

Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse oder zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Diese sind ihm verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats kann an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

Artikel 71

(1) Der Gemeindekirchenrat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat.

(2) In den Gemeindebeirat beruft der Gemeindekirchenrat Gemeindeglieder, die sich im kirchlichen Leben bewähren und die Arbeit in der Gemeinde mittragen. Dabei sind die Gemeindeglieder zu berücksichtigen, Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht nach Art. 66 Abs. 2 dem Gemeindekirchenrat angehören, werden in der Regel in den Beirat berufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie muß mindestens die gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates (Artikel 66 Abs. 1) erreichen, wobei die hauptberuflich im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiter im Gemeindebeirat

nicht mitzuzählen sind. Sie soll insgesamt die vierfache gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht übersteigen.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann eine Berufung in den Gemeindebeirat jederzeit vornehmen. Die Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird jedes zweite Jahr im Oktober überprüft und durch Kancelabkündigung oder Aushang der Gemeinde bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates Ergänzungsvorschläge oder auch Einsprüche gegen die Zusammensetzung eingereicht werden können; Artikel 51 Abs. 2 findet Anwendung. Über die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche beschließt der Gemeindekirchenrat. Gegen dessen Entscheidung können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet. Abschließend stellt der Gemeindekirchenrat die Zusammensetzung des Gemeindebeirates fest und gibt sie in der Adventszeit der Gemeinde bekannt; dem Kreiskirchenrat ist alsdann hierüber zu berichten.

(5) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats beruft den Gemeindebeirat mindestens alle drei Monate zur Beratung und Aussprache mit dem Gemeindekirchenrat ein. Vor wichtigen Entscheidungen soll der Gemeindekirchenrat den Beirat hören. Die Bestimmungen des Artikel 68 Ziff. 5 gelten entsprechend.

Artikel 72

Der Gemeindekirchenrat soll jährlich mindestens einmal die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. Er kann die Gemeindeversammlung zu einem Kirchentag ausgestalten. Er berichtet in der Versammlung über seine Arbeit und stellt den Bericht zur Aussprache. Dabei soll er für berechnete Beanstandungen und für Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens abgeschlossen sein.

Artikel 73

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann die Kirchenleitung ihm nach Anhörung des Kreiskirchenrats die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Die Schuldigen können in eine Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) und in den Gemeindebeirat nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats wieder aufgenommen werden.

(2) Bis zu einer Neuwahl von Ältesten hat der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindekirchenrats einem anderen Gemeindekirchenrat oder einem oder mehreren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung zu übertragen; diese haben dafür zu sorgen, daß möglichst bald wieder Älteste gewählt werden. Mit deren Einführung kann der Gemeindekirchenrat seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

(3) Der vorergehende Absatz ist auch anzuwenden bis zur Bildung eines Gemeindekirchenrats in einer neugebildeten Kirchengemeinde oder wenn ein Gemeindekirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgt die Ältestenwahl durch einen Wahlausschuß, der aus den Mitgliedern des nach Abs. 2 beauftragten anderen Gemeindekirchenrates oder aus dem bzw. den nach Abs. 2 Bevollmächtigten sowie aus den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates besteht. Im Fall der Neubildung einer Kirchengemeinde ist der Gemeinde-

beirat alsbald entsprechend Artikel 71 von den nach Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindekirchenrates Beauftragten zu bilden.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 74

(1) Für Anstalts- und Personalgemeinden werden etwa erforderliche besondere Bestimmungen von der Kirchenleitung erlassen; bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt in der Regel voraus, daß die Anstaltsgemeinde die Gewähr der Dauer bietet, ein eigenes ständiges Pfarramt und eine eigene gottesdienstliche Stätte besitzt.

Artikel 75

Große Kirchengemeinden können in Gemeindebezirke gegliedert werden. Über die Bildung von Gemeindebezirken beschließt der Gemeindekirchenrat im Wege der kirchengemeindlichen Ordnung oder die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrats. Die kirchengemeindliche Ordnung oder der Beschluß der Kirchenleitung müssen die Verteilung der Pfarrer und Ältesten auf die Bezirke und die Bildung von Bezirkskirchenräten vorsehen, sie sollen den Bezirken alle wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Wahl der Pfarrer und der Ältesten, in eigener Verantwortung übertragen. Die Vertretung und Verwaltung verbleibt dem Gemeindekirchenrat.

Artikel 76

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so treten die Gemeindekirchenräte in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Für die Führung der Geschäfte gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

(2) Die gemeinsame Beschlußfassung der vereinigten Gemeindekirchenräte kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Gemeindekirchenräte ersetzt werden.

Artikel 77

(1) Gemeindekirchenräte benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen unter dem Vorsitz des dienstältesten Vorsitzenden zu einem gemeinsam beratenden und beschließenden Organ zusammentreten, für dessen Geschäftsführung die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat gelten. Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden dürfen nur mit deren Einwilligung oder mit Zustimmung der Kirchenleitung dem gemeinsamen Organ übertragen werden.

(2) Dem Kreiskirchenrat muß der Zusammentritt angezeigt werden. Er oder die Kirchenleitung kann ihn auch von sich aus anordnen, den Vorsitz anders regeln und bestimmen, daß das gemeinsame Organ nur aus Abgeordneten der einzelnen Gemeindekirchenräte zu bilden ist.

Artikel 78

(1) Kirchengemeinden desselben Ortes oder benachbarter Orte können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung und zum Ausgleich der kirchlichen Lasten in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeindeverbänden beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung. Sie trifft in einer Verbandsordnung über die Aufgaben des Verbandes, seine Vertretung und seine Geschäftsführung nähere Bestimmungen.

(3) Bis zum Erlaß neuer Verbandsordnungen gelten für die bestehenden Kirchengemeindeverbände die bisherigen Vorschriften weiter.

Zweiter Abschnitt

Der Kirchenkreis

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 79

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und ergänzen die Arbeit in den Kirchengemeinden und sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 80

(1) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung.

(2) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

II. Der Superintendent

Artikel 81

(1) Der Superintendent übt den Dienst geistlicher Leitung im Kirchenkreis aus. Er achtet auf die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist Berater und Seelsorger der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises.

(2) Der Superintendent leitet den Kirchenkreis unter Beachtung der Verantwortung anderer, insbesondere des Vorsitzenden der Kreissynode, des Rentamtsleiters und des Vorsitzenden des Pfarrkonvents.

(3) Er hat insbesondere

1. regelmäßig Visitationen in den Kirchengemeinden durchzuführen,
2. die Pfarrer und Pastorinnen des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenrufen, sofern dies nicht durch den Vorsitzenden des Pfarrkonvents geschieht. Das Nähere regelt die Konventsordnung⁹⁾,

⁹⁾ Konventsordnung vom 27.10.1953 (Abl. Grfw. 1956 Nr. 4 S. 42).

3. die Mitarbeiter des Kirchenkreises zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen,
4. für die Zurüstung der Ältesten zu sorgen,
5. die Dienstaufsicht zu führen,
6. bei der Pfarrstellenbesetzung mitzuwirken,
7. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen,
8. für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu sorgen.

(4) Der Superintendent sorgt für die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Landeskirche unbeschadet der Verantwortung anderer Mitarbeiter im Kirchenkreis.

(5) Der Superintendent vertritt den Kirchenkreis gegenüber den Organen der Landeskirche, den anderen christlichen Konfessionen im Kirchenkreis sowie gegenüber der Öffentlichkeit, sofern nicht eine besondere Zuständigkeit anderer Mitarbeiter hierfür vorliegt.

Artikel 82

Der Superintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Kirchenkreises Gottesdienst zu halten und das heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 83

(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt. Dieser Ausschuss besteht aus fünf Vertretern des Kirchenkreises, die vom Kreiskirchenrat benannt werden, sowie dem Bischof und vier weiteren Vertretern der Landeskirche, die von der Kirchenleitung benannt werden. Er tritt unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen. Auf Grund der durch die Kreissynode vollzogenen Wahl wird der Superintendent durch die Kirchenleitung in sein Amt berufen.

(2) Die Berufung des Superintendenten erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, unbefristet. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Ausschuss gemäß Absatz 1 und dem Vorzuschlagenden kann eine Befristung festgelegt werden.

Artikel 84

(1) Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Amt steht.

(2) Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, soll der Superintendent ein kleineres Pfarramt verwalten und in Anwendung von Artikel 67 keinen Vorsitz im Gemeindegemeinderat führen. Das Dienstverhältnis des Superintendenten unterliegt, soweit es nicht in der Kirchenordnung geregelt ist, den allgemeinen Bestimmungen.

Artikel 85

Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Bischof oder in dessen Vertretung durch den Propst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Artikel 86

(1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.

(2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

Artikel 87

(1) Der Superintendent kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Amt zurücktreten. Er hat die Absicht des Rücktritts mindestens sechs Wochen vorher der Kirchenleitung und dem Kreiskirchenrat anzuzeigen.

(2) Der Bischof kann dem Superintendenten den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen. Die Kirchenleitung beschließt über die Abberufung nach Anhörung des Kreiskirchenrates.

(3) Scheidet der Superintendent aus seinem Amt aus, bleibt das Pfarramt, das er innehat, davon unberührt, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Scheidet der Superintendent aus seinem Pfarramt aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

III. Die Kreissynode

Artikel 88

(1) Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrates zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. gemeinsame Arbeitsvorhaben von Kirchengemeinden anzuregen und zu fördern,
2. für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung Sorge zu tragen,
3. die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
4. die diakonische Arbeit in ihren verschiedenen Formen zu fördern und zu vertreten,
5. auf die Beseitigung von Mißständen hinzuwirken,
6. die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Kirchenkreis aufzunehmen.

Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. Die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen;
2. die ihr von der Kirche aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. kreiskirchliche Ämter einzurichten,
4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden, sowie zu Haushaltsplänen und Rechnungen Stellung zu nehmen.

6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

Artikel 90

Zur Regelung besonderer Einrichtungen kann die Kreissynode kreiskirchliche Ordnungen oder Satzungen beschließen, die die kirchliche Ordnung ergänzen können, ihr aber nicht widersprechen dürfen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 91

(1) Die Kreissynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die von den Gemeindevorständen aus den zum Ältestenamt befähigten Gemeindegliedern gewählt werden, und zwar je zwei für jede besetzte oder zur Wiederbesetzung vorgesehene Gemeindepfarrstelle. Diese dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung oder im gegenseitigen Einvernehmen. Für diese beiden Mitglieder der Kreissynode wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.
2. Der Superintendent und die Pfarrer und Pastorinnen, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises fest angestellt oder mit dessen Verwaltung oder Mitverwaltung betraut sind.
3. Der Kreisjugendwart, der Kreiskirchenmusikwart, der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter, sofern sie ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben, sowie bis zu fünf weitere Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.
4. Entsandte Vertreter der kirchlichen Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die Werke und Einrichtungen bestimmt der Kreiskirchenrat vor jeder Neuwahl.

(3) Weitere Mitglieder kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

(4) Der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 2 sind.

Artikel 92

Landespfarrer, Pfarrer und Pastorinnen sowie Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, können an den Tagungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 93

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn
1. die im Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzieht oder
 3. ein Mitglied der Kreissynode, das zugleich Mitglied im Gemeindevorstand ist, aus seinem

(2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Mitarbeiter die Ausführung seines Dienstes untersagt ist.

Artikel 94

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmen der Vorsitzende der Kreissynode und seine Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Sie bestimmen in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Der Vorsitzende macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

Artikel 95

(1) Beim Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab.

(2) Der Vorsitzende fragt: „Ich frage Euch vor Gott: Wollt Ihr Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß verwalten und danach trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“

(3) Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

Artikel 96

(1) Der Vorsitzende der Kreissynode wird bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Zum Vorsitzenden wird in der Regel ein nicht hauptberuflich beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden Tätiger gewählt. Der Superintendent steht nicht zur Wahl. Der Vorsitzende der Kreissynode bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Kreissynode wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kreissynode. Sie kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Kreissynode gehört die Vorbereitung der Kreissynode und die vorläufige Legitimationsprüfung in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Kreissynode und ihrer Ausschüsse mit den Organen und Einrichtungen des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreis stellt dem Vorsitzenden der Kreissynode die für seine Arbeit erforderlichen Mitarbeiter und Hilfsmittel zur Verfügung.

Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Vorsitzende der Kreissynode beruft diese ein, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Kreissynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder

3. der Bischof, der Propst und der Präses der Landessynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschluß des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.
7. Im übrigen wird der Geschäftsgang der Kreissynode durch eine Geschäftsordnung geregelt.⁴⁰⁾

Artikel 98

- (1) Die Kreissynode bildet für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten Ausschüsse oder bestellt für einzelne Vorhaben oder Aufgaben Beauftragte. Die Bildung oder Bestellung der Ausschüsse oder Beauftragten erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, der in der Regel nicht über den Zeitraum der Amtsdauer der Kreissynode hinausreicht.
- (2) Die Ausschüsse (Beauftragten) werden im Rahmen der nach der kirchlichen Ordnung gegebenen Zuständigkeiten und der ihnen von der Kreissynode oder dem Kreiskirchenrat erteilten Aufträge tätig.
- (3) Die Ausschüsse (Beauftragten) sind der Kreissynode für ihre Arbeit verantwortlich.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Kreissynode und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit beratend teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

Artikel 99

- (1) Auf Beschluß oder mit Genehmigung der Kirchenleitung können mehrere Kreissynoden zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereiniger Versammlung berufen werden. Die Kirchenleitung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.
- (2) Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

IV. Der Kreiskirchenrat

Artikel 100

- (1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises, die nicht der Synode oder dem Superintendenten vorbehalten sind.
- (2) Wenn die Synode nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegen-

standes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Kreiskirchenrat auch die in den Artikeln 88–90 der Synode vorbehaltenen Aufgaben einstweilen wahrnehmen.

Artikel 101

- (1) Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Dienst der Leitung. Er soll vom Superintendenten an Visitationen in den Kirchengemeinden und an der Einführung von Pfarrern beteiligt werden.
- (2) Der Kreiskirchenrat führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

Artikel 102

- (1) Der Kreiskirchenrat ist auf lebendige Teilhabe des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden am Leben der Landeskirche bedacht.
- (2) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.
- (3) Der Kreiskirchenrat besetzt die kreiskirchlichen Stellen.
- (4) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Im Auftrag der Kreissynode beschließt er über die Haushaltspläne und Rechnungen.
- (5) Er schreibt im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.
- (6) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten unbeschadet der Verantwortung des Kreiskirchlichen Rentamtes.
- (7) Er achtet auf die Wahrnehmung der Verantwortung für das kirchliche Kunst- und Kulturgut.

Artikel 103

- (1) Zur Förderung der Selbständigkeit der Kirchenkreise und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden Kreiskirchliche Rentämter unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.⁴¹⁾
- (2) Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindeglieder den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte, vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten.

Artikel 104

- (1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, seinem Vertreter gemäß Artikel 86 Absatz 1, dem Vorsitzenden der Kreissynode sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Kreissynode bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Die Zahl der hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht übersteigen.

⁴⁰⁾ Geschäftsordnung der Kreissynoden der Evangelischen

⁴¹⁾ Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 2 werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.

Artikel 105

Für den Geschäftsgang des Kreiskirchenrates gilt folgendes:

1. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 68 Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrates soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreiskirchenrates ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Dritter Abschnitt

Die Evangelische Landeskirche Greifswald

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 106

(1) In der Evangelischen Landeskirche Greifswald sind ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gemeinsamen kirchlichem Leben und Handeln zusammengeschlossen. Mit der Aufgabe, das heimatkirchliche Leben zu pflegen, verbindet die Landeskirche das Bestreben, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und Erfahrung des gesamtkirchlichen Lebens zu vermitteln und den brüderlichen Dienst der Gemeinden aneinander zu verwirklichen.

(2) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist Rechtsnachfolger des Provinzialsynodalverbandes der ehemaligen Kirchenprovinz Pommern.¹²⁾

Artikel 107

Änderungen der Grenzen der Evangelischen Landeskirche Greifswald können vorbehaltlich der gesamtkirchlichen Bestimmungen mit den benachbarten Kirchen vereinbart werden; die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

¹²⁾ Betrifft Rechtsnachfolge nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 108

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gewährt allen Gliedern evangelischer Kirchen Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

(3) Sie ist Mitgliedkirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

II. Der Bischof und die Pröpste

Artikel 109

(1) Träger des leitenden geistlichen Amtes der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist der Bischof. Zu seiner Unterstützung im seelsorglichen Dienst an Pfarrern und Gemeinden werden Pröpste berufen.

(2) Der Bischof und die Pröpste sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufene Pfarrer. Sie leiten die Kirchengemeinden, ihre Pfarrer und Mitarbeiter, indem sie darauf achten, daß das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird, die Sakramente recht verwaltet werden und die Gemeinden ihrer Berufung eingedenk bleiben, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Ihr Hirtenamt weist sie auf eine ständige Verbindung zu den Gemeinden, Pfarrern und Mitarbeitern. Sie versehen an ihnen einen persönlichen, brüderlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorgerlichem Gespräch. Sie stehen allen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(3) Der Dienst des Bischofs erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Dienst des Propstes auf den Sprengel, der ihm übertragen ist. Die Zahl der Sprengel und ihre Abgrenzung bestimmt die Landessynode.

1. Die Pröpste

Artikel 110

(1) Die Pröpste sind in ihren Sprengeln die ständigen Vertreter und Mitarbeiter des Bischofs in allen geistlichen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Verwaltung sind.

(2) Sie führen ihr Amt im Einvernehmen mit dem Bischof. In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Pröpste selbständig. In grundsätzlichen Fragen müssen sie sich mit dem Bischof verständigen.

(3) Auf Einladung des Bischofs und unter dessen Vorsitz treffen sich der Bischof und die Pröpste zu regelmäßigen Beratungen, an denen in der Regel auch das leitende theologische Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums teilnimmt.

Artikel 111

(1) Der Propst hat in seinem Sprengel die Aufgabe geistlicher Begleitung und der Förderung der Weiterbildung der Pfarrer und Mitarbeiter mit dem Ziel, daß ihr Dienst evangeliumsgemäß und situationsgerecht geschieht.

(2) Der Propst begleitet die Vikare in ihrem kirchlichen Vorbereitungsdienst und hält Verbindung zu denen in seinem Sprengel, die in der Ausbildung für einen kirchlichen Beruf stehen.

(3) Der Propst betreut in seinem Sprengel die im Ruhestand lebenden Pfarrer und Mitarbeiter.

Artikel 112

(1) Durch Besuche der Gemeinden, durch Teilnahme an Pfarr- und Mitarbeiterkonventen, Kreissynoden und Kreiskirchentagen und durch Beteiligung an vom Bischof veranstalteten Visitationen fördert der Propst das geistliche Leben in den Kirchengemeinden und -kreisen seines Sprengels.

(2) Die Berichte des Superintendenten über die von diesem in den Gemeinden durchgeführten Visitationen gehen dem Propst in Abschrift zu. Er wertet sie unter dem Gesichtspunkt des geistlichen Lebens der Kirchengemeinden aus.

(3) In den Kreissynoden und Pfarrkonventen sowie in den Sitzungen der Gemeinde- und Kreiskirchenräte kann der Propst jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Propstes sind die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeindekirchenräte verpflichtet, den Kreiskirchenrat oder den Gemeindekirchenrat zu einer Sitzung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Einberufung der Konvente durch deren Vorsitzende.

Artikel 113

Der Propst fördert durch wechselseitige Information die Verbindung zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche. Er bringt in die Beratungen der Kirchenleitung die geistlichen Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ein. Er trägt dazu bei, daß die Beschlüsse der Kirchenleitung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als partnerschaftliche Hilfe erfahren werden.

Artikel 114

(1) Der Propst übt seinen Dienst unbeschadet der Verantwortung des Superintendenten aus.

(2) Zusätzliche Dienste können dem Propst übertragen werden, sofern sie sich mit seinen Aufgaben nach Artikel 110 bis 113 vereinbaren lassen.

Artikel 115

Der Propst hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Sprengels Gottesdienst zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 116

(1) Der Propst wird nach Anhörung der Superintendenten seines Sprengels auf Vorschlag des Bischofs durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

(2) Die Berufung erfolgt in der Regel im Hauptamt. Eine befristete Berufung ist möglich. Dem Propst wird gleichzeitig ein Predigttauftrag in einer Kirchengemeinde seines Sprengels übertragen.

(3) Der Propst wird vom Bischof in einem Gottesdienst eingeführt. Das Amtskreuz und die Berufungsurkunde werden ihm bei seiner Einführung übergeben.

Artikel 117

Die Vertretung des Propstes regelt der Bischof. Bei einer Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des Amtes kann die Kirchenleitung einen Vertreter bestellen.

Artikel 118

Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt. Der Bischof kann ihm

nach Beratung der Kirchenleitung den Rücktritt nahelegen. Folgt der Propst dem Rat des Bischofs nicht, kann die Kirchenleitung erforderlichenfalls die Abberufung beschließen.

2. Der Bischof

Artikel 119

(1) Der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald aus. Ihm ist die Fürsorge für die Einigkeit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders anbefohlen.

(2) Durch seine Besuche sowie durch Visitationen dient der Bischof den Gemeinden und nimmt Einblick in das Gemeindeleben.

(3) Zu gegenseitiger Information und geistlicher Beratung hält er regelmäßig Konvente mit den Superintendenten und den Pröpsten, an denen in der Regel auch die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie die Landespfarrer teilnehmen. Berater und Gäste können eingeladen werden.

(4) Er ordiniert die Pastoren, sofern er diesen Dienst nicht dem zuständigen Propst oder Superintendenten überträgt.

(5) Er bemüht sich um die Förderung des theologischen Nachwuchses und leitet die theologischen Prüfungen.

(6) Er hat die oberste Leitung des katechetischen Dienstes.

(5) Zur Pflege der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirche hält er Verbindung mit der Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(8) Zu seiner Zuständigkeit gehört die Einweihung von Kirchen und Kapellen.

Artikel 120

Es ist die besondere Aufgabe des Bischofs, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben ständig Rechenschaft zu geben. Es ist Gegenstand seiner Sorge, daß die Kirche die Erkenntnisse und Kräfte, die die Heilige Schrift und die Bekenntnisse darbieten, für das gesamte Leben des Volkes fruchtbar macht. Er hat das Recht, in Hirtenbriefen zu den Gemeinden seines Amtsreiches zu sprechen und das Zeugnis des Evangeliums auch in bedeutsamen Fragen des öffentlichen Lebens mahnend und warnend, erbauend und tröstend zu verkündigen.

Artikel 121

(1) Der Bischof vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald inmitten der Pfarrer und Gemeinden, im Kreise der Bischöfe und leitenden Amtsträger der deutschen evangelischen Kirchen, gegenüber den Kirchen der Ökumene sowie gegenüber den anderen christlichen Konfessionen und in der Öffentlichkeit der Welt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 134 Absatz 1 über die rechtliche Vertretung der Kirche bleiben hierdurch unberührt.

Artikel 122

(1) Der Bischof wird auf Vorschlag des Bischofswahlkollegiums durch die Landessynode gewählt und im Hauptamt berufen. Eine befristete Berufung ist mög-

lich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz¹³⁾, das auch die Vorschriften über die Beendigung des Dienstes enthält.

(2) Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt. Dabei werden dem Bischof das Amtskreuz und die Berufungsurkunde übergeben. Damit übernimmt er das bischöfliche Amt.

(3) Dem Bischof wird von der Kirchenleitung gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden.

(4) Der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 123

(1) Die Kirchenleitung stellt dem Bischof diejenigen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung, deren er für sein Amt bedarf. Er kann auch die Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

(2) Der Bischof wird in seinen rein geistlichen Obliegenheiten insbesondere in allen gottesdienstlichen Handlungen durch den zuständigen – im Zweifelsfall durch den dienstältesten – Propst vertreten. Bei einer Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des bischöflichen Amtes kann die Kirchenleitung einen Amtsverweser bestellen.

III. Die Landessynode

Artikel 124

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

(2) Die Landessynode hat dafür einzutreten, daß das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat schriftgemäß und gegenwartsnah verkündigt und bezeugt wird. Damit trägt sie zur ständigen Erneuerung der Kirche bei. Sie wird auf Gefahren und Schäden im Leben und Dienst der Kirche rechtzeitig hinweisen und ihnen entgentreten. Durch das Evangelium ist sie in die Verantwortung für das Leben in der Gesellschaft und in der Welt gerufen.

(3) Die Landessynode begleitet mit ihrer Arbeit das Leben und den Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie hört auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vermittelt ihnen Anregungen und Hilfen. Sie kann sich an alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Mitarbeiter wenden und zu allen wichtigen kirchlichen Fragen Stellung nehmen.

(4) Die Landessynode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf den Herrn und in seiner Nachfolge. Sie soll im Gehorsam gegen ihn frei handeln und ihre Unabhängigkeit wahren.

Artikel 125

(1) Die Landessynode beschließt die Kirchenordnung.

(2) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze und entsprechende Ordnungen, soweit nicht gesamtkirchliche Ordnungen dem entgegenstehen. Sie kann Gesetzgebungsrechte auf den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und andere kirchliche Zusammenschlüsse übertragen.

¹³⁾ Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. 11. 1979 (Abl. Grfw. 1980 Nr. 1 S. 2).

Artikel 126

(1) Die Landessynode erledigt die Vorlagen der Kirchenleitung, des Bischofs, des Konsistoriums und der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie die Vorlagen der gesamtkirchlichen Organe.

(2) Sie beschließt über die aus ihrer Mitte gestellten Anträge und über Anträge der Kreissynoden, Kreiskirchenräte, Pfarr- und Mitarbeiterkonvente.

(3) Die Landessynode entscheidet insbesondere über

1. die Einführung neuer Agenden und Gesangsbücher,
2. die Einrichtung landeskirchlicher Werke und Dienste sowie die Grundsätze für deren Arbeit,
3. den landeskirchlichen Haushalt und die Ausschreibungen der Umlagen,
4. die Richtlinien für die Aufstellung des Kollektanplanes der Landeskirche.

Artikel 127

(1) Die Landessynode nimmt die Berichte, die ihr von der Kirchenleitung, vom Bischof und vom Konsistorium zu geben sind, entgegen.

Sie prüft diese Berichte und nimmt dazu Stellung.

(2) Die Landessynode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(3) Die Landessynode vollzieht die ihr aufgetragenen Wahlen.

(4) Die Landessynode nimmt die ihr aus kirchlichen Zusammenschlüssen entstehenden Aufgaben wahr.

(5) Die Landessynode nimmt an den theologischen Prüfungen durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

Artikel 128

(1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die gemäß Abs. 3 von den Kreissynoden gewählt werden;
2. zehn Mitglieder aus den in Artikel 32 bis 39 genannten Ämtern und Diensten, die gemäß Abs. 4 gewählt oder berufen werden;
3. sieben Superintendenten, die von der Gesamtheit der Superintendenten in einem Konvent unter Leitung des dienstältesten anwesenden Superintendenten aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. der Bischof, die Pröpste, das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums, gegebenenfalls der Professor der Theologie, der gemäß Art. 136 Abs. 2 durch Zuwahl in die Kirchenleitung berufen wird;
5. fünf Mitglieder aus den kirchlichen Werken und kirchlichen Ausbildungsstätten, darunter zwei Vertreter der Diakonie. Die Vertreter der Diakonie werden von der Diakonischen Konferenz, die weiteren Vertreter gemäß Abs. 4 gewählt;
6. ein vom Lehrkörper der Sektion Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität gewählter Professor der Theologie;
7. bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung und dem Präsidium der Landessynode gemeinsam berufen werden.

(3) Jede Kreissynode wählt aus ihrem Kirchenkreis drei Mitglieder der Landessynode, darunter einen Inhaber eines Gemeindepfarramtes. Der Superintendent steht dabei nicht zur Wahl. Die anderen beiden Mitglieder dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für diese beiden wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(4) Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemeinsam fest,

1. welche in Artikel 32 bis 39 genannten Ämter und Dienste (Abs. 2, Ziff. 2) sowie welche kirchlichen Werke und kirchlichen Ausbildungsstätten (Abs. 2, Ziff. 5) in der Landessynode vertreten sein sollen;
2. durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind oder
3. ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.

(5) Jedes Mitglied der Landessynode, das nicht in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht, muß ein zum Ältestenamts befähigstes Gemeindeglied sein.

(6) Beim Eintritt in die Landessynode findet Artikel 95 Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Landessynode sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch den Kreissynoden berichtspflichtig.

Artikel 129

(1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und dem zweiten Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur ein Theologe sein. Der Bischof, die Pröpste sowie das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums stehen nicht zur Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen der Landessynode. Es vertritt die Landessynode, insbesondere gegenüber den Kreissynoden.

(4) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kirchenleitung fest. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.

(5) In Absprache mit der Kirchenleitung bereitet das Präsidium die Tagungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.

(6) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

(7) Die Tagungen der Landessynode werden vom Präsidium geleitet.

(8) Das Präsidium teilt die vom Präses ausgefertigten Beschlüsse der Landessynode der Kirchenleitung und dem Konsistorium mit, soweit sich aus dem Inhalt der Beschlüsse nicht etwas anderes ergibt.

(9) Das Präsidium achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

(10) Das Präsidium hält enge Verbindung zu den Kreissynoden und delegiert nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums zu deren Tagungen.

Artikel 130

(1) Die Landessynode tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Landessynode versammelt sich während ihrer Tagung zum Gottesdienst. Ihre Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Der Tagung der Landessynode wird in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald im Gottesdienst fürbittend gedacht.

(4) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Verhandlungen der Landessynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Landessynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Tagungsausschüsse haben nur die Mitglieder der Landessynode, mitarbeitende Gäste und die erforderlichen Berater Zutritt.

(6) Änderungen der Kirchenordnung müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(8) Kirchengesetze werden vom Präses der Landessynode ausgefertigt und von der Kirchenleitung im Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die baldige Verkündung im Amtsblatt nicht möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe Sorge zu tragen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

(9) Im übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 131

(1) Die Landessynode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten ständige Ausschüsse bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.

(2) Die ständigen Ausschüsse stehen in ihrem Sachgebiet der Landessynode sowie der Kirchenleitung und dem Konsistorium für die Erledigung von Aufträgen zur Verfügung. Die Erteilung der Aufträge der Kirchenleitung und des Konsistoriums erfolgt unter Mitteilung an das Präsidium der Landessynode. Die Ausschüsse sind an die ihnen erteilten Arbeitsaufträge gebunden.

(3) Die ständigen Ausschüsse sind der Landessynode verantwortlich. Zwischen deren Tagungen halten sie Verbindung zur Kirchenleitung und zum Präsidium der Landessynode und unterrichten diese über ihre Arbeit.

(4) Die ständigen Ausschüsse übergeben ihre Arbeitsergebnisse dem kirchenleitenden Organ, von dem sie den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Bei Vorlagen an die Landessynode ist zuvor ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung anzustreben.

(5) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Landessynode gewählt. Erforderlichenfalls kann die Kirchenleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung der Landessynode weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Vertreter der Präsidiums, der Kirchenleitung und des Konsistoriums können beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Abstimmung der Arbeit der ständigen Ausschüsse untereinander erfolgt, soweit dies im Interesse der Arbeit der Landessynode erforderlich ist, durch das Präsidium.

IV. Die Kirchenleitung

Artikel 132

(1) Die Kirchenleitung ist für alle Leitungsaufgaben der Landeskirche zuständig, die nicht der Landessynode oder anderen Leitungsorganen der Landeskirche vorbehalten sind. Wenn die Landessynode nicht versammelt ist, nimmt die Kirchenleitung auch die in Artikel 124 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben wahr.

(2) Die Kirchenleitung kann auch Aufgaben wahrnehmen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn deren Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In solchen Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln. Die Verordnung ist der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben. Eine Änderung der Kirchenordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Die Kirchenleitung führt die Beschlüsse der Landessynode durch und erläßt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Kirchenleitung ist an die Beschlüsse der Landessynode gebunden und ihr gegenüber berichtspflichtig. Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. Der Gegenstand ist der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft nochmals vorzulegen. Hält sie ihre Entscheidung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Artikel 133

(1) Die Kirchenleitung soll sich vor allem für Angelegenheiten von allgemein kirchlicher Bedeutung und für Einzelfragen von besonderer Wichtigkeit verantwortlich wissen. Sie kann sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten lassen, diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnung und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(2) Die Kirchenleitung beruft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Inhaber landeskirchlicher Stellen, die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie die anderen Amtsträger der kirchenleitenden Dienste.

Artikel 134

(1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald. Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht, ist auch das Konsistorium ermächtigt.

(2) Die Kirchenleitung kann auch andere Angelegenheiten, die die kirchliche Ordnung ihr zuweist, in geeigneten Fällen dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat in solchen Fällen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Artikel 135

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte, der Kreissynode und ihrer Ausschüsse,

der Kreiskirchenräte sowie der Leitungsorgane landeskirchlicher Einrichtungen außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind und die dadurch für das kirchliche Leben entstehende Gefahr auf andere Weise nicht zu beheben ist. Bis zur Entscheidung in der Sache ist der Beschluß nicht auszuführen. Die Körperschaft, deren Beschluß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf.

(2) Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die das Recht verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, setzt das Konsistorium außer Kraft. Hiergegen ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

Artikel 136

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof und die Pröpste,
2. der Präses der Landessynode,
3. acht weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche Tätige sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. die beiden leitenden Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums.

(2) Falls sich unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen kein Professor der Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl einen solchen berufen.

(3) Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle längerer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle an den Beratungen der Kirchenleitung teilnimmt und auch Ersatzmitglied ist.

(4) Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil, sofern die Kirchenleitung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Weitere Mitarbeiter des Konsistoriums können hinzugezogen werden. Außerdem können erforderlichenfalls Berater sowie Gäste an den Sitzungen beteiligt werden.

Artikel 137

(1) Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Bischof. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präses der Landessynode. Einen weiteren Stellvertreter wählt die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

(2) Die Kirchenleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern besondere Verhältnisse die Einberufung oder den Zusammentritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden nicht möglich machen, ist die Kirchenleitung auch beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 138

Urkunden, welche die Evangelische Landeskirche Greifswald Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten, sind namens der Evangelischen Landeskirche Greifswald entweder vom Vorsitzenden der Kirchenleitung oder vom Leiter des Konsistoriums, bei deren Verhinderung von deren Vertretern im Amt,

unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt.

V. Das Konsistorium

Artikel 139

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Evangelischen Landeskirche Greifswald. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Es ist für alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung verantwortlich, die die kirchliche Ordnung nicht einer anderen Stelle überträgt, insbesondere für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträger.

Artikel 140

(1) Das Konsistorium handelt im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluß nehmen. Das Konsistorium kann seinerseits in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung eine Entscheidung oder Weisung der Kirchenleitung nachsuchen.

(3) Struktur und Arbeitsweise des Konsistoriums unterliegen der Mitverantwortung der Landessynode.

Artikel 141

Das Konsistorium steht den gesamtkirchlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 142

(1) Das Konsistorium soll die Selbstverwaltung und Initiative der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf jede Weise zu stärken suchen.

(2) Bestimmte Aufgaben des Konsistoriums können auf Organe und Einrichtungen der Kirchenkreise übertragen werden. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten der Verwaltung des kirchlichen Vermögens einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der kirchlichen Amtsträger.

(3) Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 143

(1) Das Konsistorium besteht aus dem Kollegium und den Mitarbeitern des Konsistoriums.

(2) Zum Kollegium gehören der Bischof sowie weitere in der Regel theologische und juristische Mitglieder, die von der Kirchenleitung im Haupt- oder Nebenamt berufen werden. Eine befristete Berufung ist möglich. Das Mitglied kann in begründeten Fällen seinen Rücktritt erklären. Ebenso kann die Kirchenleitung den Rücktritt nahelegen oder erforderlichenfalls die Abberufung beschließen.

(3) Aus den Mitgliedern des Kollegiums bestellt die Kirchenleitung zwei leitende Mitglieder, darunter einen Theologen. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode. Eines der beiden leitenden Mitglieder, in der Regel einen Juristen, bestimmt die Kirchenleitung zum Leiter des Konsistoriums. Der Leiter des Konsistoriums wird bei seiner Verhinderung durch das andere leitende Mitglied des Kollegiums vertreten.

(4) Außer den Mitgliedern des Kollegiums können theologische und andere Mitarbeiter des Konsistoriums als Referenten im Haupt- oder Nebenamt eingestellt werden.

Artikel 144

Der Bischof leitet die Sitzungen des Kollegiums, bei seiner Verhinderung der Leiter des Konsistoriums bzw. dessen Vertreter. Die Pröpste und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Kollegiums jederzeit teilnehmen.

Artikel 145

(1) Die Berufung oder Anstellung der Mitglieder des Kollegiums und der Referenten des Konsistoriums und ihr Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnis richten sich nach den kirchlichen Ordnungen.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Kollegiums soll Gelegenheit gegeben werden, ihren Verkündigungsauftrag in einer bestimmten Gemeinde wahrzunehmen.

VI. Besondere Ämter und Dienststellen

Artikel 146

Die Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes richten sich nach der Pfarrervorbildungsordnung. Die Leitung liegt dem Bischof ob, bei dessen Behinderung dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums. Die Mitglieder werden – soweit nicht in Artikel 127 Absatz 5 etwas anderes bestimmt ist – auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung berufen.

Artikel 147

Inwieweit zur Betreuung einzelner Arbeitsgebiete besondere Ämter, Dienststellen, Arbeitskreise oder beratende Kollegien (Kammern und Ausschüsse) einzusetzen sind, bestimmt die Landessynode; beratende Kollegien können auch von der Kirchenleitung gebildet werden. Der Bischof trägt dafür Sorge, daß die Arbeit solcher Stellen im engen Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium geschieht.

Artikel 148

(1) Der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist berufen, über Rechtsfragen der kirchlichen Verwaltung in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Fällen zu entscheiden. Die kirchliche Ordnung kann ihm weitere richterliche Aufgaben übertragen. Die Organe der Evangelischen Landeskirche Greifswald können seinen Dienst für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(2) Der Rechtsausschuß ist eine unabhängige kirchliche Dienststelle, die an die Ordnung der Kirche – jedoch nicht an Weisungen – gebunden ist. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht die gesamtkirchliche Ordnung ein Rechtsmittel vorsieht.

(3) Dem Rechtsausschuß gehören an:

1. Das leitende juristische Mitglied des Konsistoriums als Vorsitzender,
2. 4 Mitglieder, die von der Landessynode bei ihrer ersten Tagung für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt werden und bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Von diesen müssen zwei Pfarrer sein; die beiden anderen Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß, müssen die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.
3. im Falle der Behinderung des Vorsitzenden tritt dessen Vertreter im Konsistorium ein; für die übr-

- gen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die auch Ersatzleute sind. Etwa notwendige Ersatzwahlen kann die Kirchenleitung vollziehen,
4. der Rechtsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit,
 5. im übrigen wird das Verfahren vor dem Rechtsausschuß durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt und veröffentlicht.

Vierter Abschnitt

Die kirchlichen Werke

I. Werke des Gemeindedienstes

Artikel 149

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die Arbeit an den verschiedenen Gruppen ihrer Glieder, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, und faßt sie zusammen, soweit sie über den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise hinausgeht und zentraler Ordnungen und Organe bedarf.

(2) Die für diese Arbeit bestehenden Werke, nämlich:

1. das Männerwerk,
2. die Frauenhilfe,
3. das Jungmännerwerk,
4. das Jungmädchenwerk

sind in Leben, Arbeit und Leitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald einbezogen.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Gestaltung dieser Werke wird durch Kirchengesetze¹⁴⁾ geregelt. Die Kirchenleitung kann den Werken Richtlinien für ihre Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geben. Dabei ist die Mitarbeit freiwilliger Kräfte zu gewährleisten.

II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes

Artikel 150

Alle Glieder der Kirche sind zum Dienst am Nächsten gerufen. In besonderer Weise gewinnt die helfende Liebe Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Artikel 151

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die in ihrem Bereich arbeitenden diakonischen Einrichtungen und Werke ungeachtet der Rechtsform des einzelnen Werkes.

Artikel 152

(1) Die im Bereich der Landeskirche bestehenden diakonischen Anstalten und Heime sowie die sonstigen Einrichtungen und Arbeitszweige der Diakonie sind im „Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfs-

werk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald“ zusammengeschlossen, dessen Aufgaben und Aufbau durch besonderes Kirchengesetz¹⁵⁾ geregelt werden.

(2) Über die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald sowie über die Aufhebung der Zugehörigkeit entscheidet das Amt für Diakonie. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Satzungen einzelner Anstalten, Heime und sonstigen Einrichtungen der Diakonie bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor das Amt für Diakonie.

III. Andere kirchliche Werke

Artikel 153

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften. Die Missionsgesellschaften sind gehalten, vor der Bestellung ihrer Vertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald mit der Kirchenleitung Fühlung zu nehmen. Nähere Bestimmungen werden im Wege der Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften getroffen.¹⁶⁾

Artikel 154

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die zur Erfüllung des Dienstes an der evangelischen Diaspora bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke.

(2) Über die Anerkennung als kirchliches Werk entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt voraus, daß sich die Arbeit des Werkes in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung vollzieht.

(3) Die anerkannten Werke haben der Kirchenleitung jederzeit Einblick in ihre Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen. Die Berufung ihrer geistlichen Amtsträger bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

(4) Die Kirchenleitung kann diesen Werken unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben. Über die Ausübung geistlichen Dienstes in den Kirchengemeinden müssen sich die Werke mit den örtlichen Stellen vorher verständigen.

Artikel 155

Zur Herstellung einer laufenden Arbeitsverbindung der Werke untereinander und mit dem Konsistorium und der Kirchenleitung soll ein Amt für kirchlichen Gemeindeaufbau eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Artikel 156

Die Mitglieder aller kirchlichen Kollegien und Synoden und die kirchlichen Amtsträger und Angestellten

¹⁴⁾ S. Kirchengesetz zur Ordnung des Evangelischen Männerwerks vom 8. November 1966 (ABl. Grfsw. 1966 Nr. 12 S. 123), Vorläufige Ordnung der Frauenhilfe vom 23. September 1949 (ABl. Grfsw. 1950 Nr. 1 S. 2) und die Ordnung der kirchlichen Jugendarbeit vom 21. September 1950 mit Änderungsverordnung vom 22. April 1952 (ABl. Grfsw. Nr. 5 S. 29) und 1. DB vom 4. März 1966.

¹⁵⁾ S. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 16. 11. 1969 (ABl. Greifswald 1969 Nr. 11 S. 89).

¹⁶⁾ Vorläufige Ordnung der Arbeit der Äußeren Mission vom 27. 5. 1962 (ABl. Grfsw. 1962 Nr. 8 S. 79).

haben über alle Angelegenheiten, die amtlich zu ihrer Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu beobachten, auch wenn die Mitgliedschaft oder das Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung können nur das Kollegium oder die Synode, dem das Mitglied angehört, oder der Leiter oder Vorgesetzte der Dienststelle der kirchlichen Amtsträger oder Angestellten befreien. Für die Pastoren erteilt die Befreiung das Konsistorium.

Artikel 157

- (1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.
- (2) Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

Artikel 158

- (1) Die vorstehende Kirchenordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Die geltende kirchliche Ordnung bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Das gilt auch für diejenigen Gebiete der Ordnung, für die nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung neue Ordnungen erlassen werden sollen, solange sie noch nicht erlassen sind.

(3) Soweit im fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

(4) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Organe und Dienststellen die entsprechenden Organe und Dienststellen der Kirchenordnung. Insbesondere treten an die Stelle der Gemeindevertretung der Gemeindekirchenrat, an die Stelle des Kreissynodalvorstandes der Kreiskirchenrat und an die Stelle des Provinzialkirchenrates die Kirchenleitung.

(5) Soweit zur Durchführung oder Ergänzung dieser Kirchenordnung kirchengesetzliche Regelungen erfolgen sollen, kann bis zu deren Erlaß die Kirchenleitung einstweilige Bestimmungen treffen.

Die Synode hat sich in Einmütigkeit diese Kirchenordnung gegeben. Sie weiß sich dabei in Erkenntnis aller menschlichen Schwachheit getragen von der Gnade Gottes.

„Dem aber, der überschwenglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“
Eph. 3, 20, 21.)

Anhang

Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zum 7. Kirchengesetz vom 4. November 1973 zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. Dezember 1973

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 4. November 1973 werden folgende Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Berufung und gegebenenfalls die Berufung von hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) sowie die Berufung von bis zu zwei hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeitern in die Kreissynode nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 4 KO (neue Fassung) erfolgt erstmals bis zum 30. Juni 1974 und gilt bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten bzw. bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtszeit der Kreissynode.

(2) Als hauptberuflich tätig sind in Anlehnung an die kirchliche Arbeitsvertragsordnung solche Mitarbeiter anzusehen, deren Arbeitszeit mindestens 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

§ 2

Der nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 KO (neue Fassung) vorgesehene Zeitraum für die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters im Gemeindekirchenrat – von einer angeordneten Neuwahl von Ältesten bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten – beträgt jeweils 4 Jahre, da gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 KO von 4 zu 4 Jahren die Hälfte der Ältesten ausscheidet und neu gewählt werden muß. Zu dem von der Kirchenleitung nach Maßgabe von Art. 48 KO festgesetzten Wahltermin ist demnach auch jeweils die Entscheidung über die etwaige Berufung von Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat herbeizuführen und gegebenenfalls die Berufung selbst vorzunehmen. Wiederberufung ist möglich.

§ 3

Nachberufung von Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) ist möglich, wenn

- in einer Kirchengemeinde, in der bisher kein Mitarbeiter angestellt war, ein oder mehrere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt werden,
- bei einer Kirchengemeinde weitere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt und durch die Nachberufung 25 % der Gesamtzahl der Ältesten nicht überschritten werden,
- ein zum Mitglied des Gemeindekirchenrates berufener Mitarbeiter dieser Berufung nicht folgt oder während der Amtsdauer ausscheidet.
Die Nachberufung gilt jeweils bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten.

§ 4

Die Namen der in den Gemeindekirchenrat berufenen oder nachberufenen Mitarbeiter sind im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 5

Nach Maßgabe des Artikel 91 Abs. 2 Ziffer 4 KO (neue Fassung) ist der Kreiskirchenrat zur Berufung von mindestens einem hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeiter in die Kreissynode verpflichtet; die Berufung eines weiteren hauptberuflich tätigen Mitarbeiters steht im Ermessen des Kreiskirchenrates. Vor Berufung werden Vorschläge eines gemäß Rundverfügung vom 10. 8. 1973 – A 10629–7/73 I – gebildeten Mitarbeiterkonvents einzuholen und zu erwägen sein.

§ 6

Kreissynodalälteste, die beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden hauptberuflich angestellt und nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 1 Ziffer 4 KO

(alte Fassung) in die Kreissynode gewählt worden sind, scheiden zum 31.12.1973 gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziffer 1 KO aus der Kreissynode aus.

§ 7

Hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätige im Sinne von Art. 104 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 4 KO (neue Fassung) sowie hauptberuflich in der Kirche Tätige im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 KO (neue Fassung) sind Geistliche, Kirchenbeamte und hauptberufliche Mitarbeiter.

§ 8

Diese Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Greifswald, den 14. Dezember 1973

(L.S.)

Die Kirchenleitung
Gienke
Bischof

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Die Landessynode hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorbereitung und Einberufung

(1) Nachdem gemäß Artikel 129 Abs. 4 KO Ort und Beginn der Tagung bestimmt sind, setzen der Präses und seine Stellvertreter (Präsidium) im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die vorläufige Tagesordnung fest. Ihnen obliegt die Ausarbeitung eines Zeitplanes für die Tagung, die Festsetzung, wer Gottesdienste und Andachten hält, sowie die Platzverteilung im Sitzungssaal.

(2) Die Einladung zur Tagung der Synode erfolgt möglichst vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich durch den Präses unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung und Dauer. Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen und Anträge sind den Mitgliedern der Synode nach Möglichkeit vor Beginn der Tagung zuzusenden. Das Präsidium soll dafür sorgen, daß die Synodalen bei Beginn ihrer Tätigkeit die Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald und die Geschäftsordnung der Landessynode erhalten und daß sie das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Greifswald regelmäßig bekommen.

(3) Das Präsidium lädt das Konsistorium zur Tagung der Synode ein, damit seine Mitglieder und Fachreferenten, soweit sie nicht der Synode angehören, für die Arbeit der Landessynode, einschließlich der Tagungsausschüsse, zur Verfügung stehen.

(4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung Gäste und mitarbeitende Gäste zur Tagung einladen.

§ 2 Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Tagungen der Synode, einschließlich der Sitzungen

des Tagungsausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.

(2) Wenn ein Mitglied verhindert ist, an der Tagung der Synode teilzunehmen, so zeigt er dies dem Präses bei Erhalt der Einladung unter Rückgabe derselben unverzüglich an. Dieser beruft sodann den Stellvertreter ein.

(3) Mitglieder, die zeitweise verhindert sind, haben dies dem Präsidium unter Angabe des Grundes vorher mitzuteilen. Das Präsidium berät mit ihnen über die Triftigkeit des angegebenen Entschuldigungsgrundes. In jeder Sitzung sind die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder bekanntzugeben und in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

§ 3 Anträge und Eingaben vor Tagungszusammentritt

(1) Anträge gemäß Artikel 126 Abs. 2 KO, deren Behandlung von einer bevorstehenden Tagung der Landessynode erwartet wird, sollen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. Das Präsidium prüft die Zulässigkeit der Anträge. Für Anträge, die vor einer Tagung gestellt werden, gilt sinngemäß § 7 Abs. 1, 2, 3.

(2) Die Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller ist möglich, wobei § 7 (5) sinngemäß gilt.

(3) Über die Behandlung von Eingaben, die bei der Synode eingehen, entscheidet das Präsidium.

§ 4 Eröffnung, Namensaufruf, Legitimationsprüfung, Beschlußfähigkeit

(1) Der Präses eröffnet die Synode. Durch Namensaufruf wird die Anwesenheit der Synodalen festgestellt. Die Synode beschließt über die Legitimation der Mitglieder nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichts.

(2) Der Präses nimmt, soweit dies nicht bereits geschehen ist, das Gelöbniß der Synodalen gemäß Artikel 95 in Verbindung mit Artikel 128 Abs. 6 KO entgegen. Bei späteren Sitzungen gilt das gleiche für neu ein tretende Mitglieder.

(3) Der Präses stellt die Beschlußfähigkeit der Synode fest. Wird die Beschlußfähigkeit der Synode im Laufe einer Sitzung angezweifelt, so muß auf Antrag die Auszählung der Anwesenden zwecks Feststellung der Beschlußfähigkeit erfolgen.

§ 5 Schriftführer, Verhandlungsniederschrift und technische Mitarbeiter

(1) Die Synode bestimmt zu Beginn ihrer ersten Sitzung auf Vorschlag des Präsidiums drei Schriftführer für die Dauer der gesamten Tagung. Die Schriftführer brauchen nicht Mitglieder der Synode zu sein.

(2) Die Schriftführer fertigen die Verhandlungsniederschriften an. Sie haben bei Beschlußfassungen durch Zählung der Stimmen, bei Wahlen durch Entgegennahme, Verlesen und Auszählen der Stimmzettel und dgl. das Präsidium zu unterstützen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder sowie die Reihenfolge der Redner, sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse und möglichst auch der wesentliche Gang der Verhandlung aufzunehmen sind. Daneben werden in der Regel von jeder Sitzung Tonbandaufzeichnungen angefertigt. Die Niederschrift wird von den mit ihrer Anfertigung beauftragten Schriftführern unterschrieben und dem Präsidium in der Regel bis zum Beginn der nächsten Sitzung vorgelegt, das sie für die Einsicht der Mitglieder auslegt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind beim Präsidium anzubringen. Dieses fordert die Äußerung der Schriftführer an und veranlaßt, wenn nötig, die Berichtigung. Das Präsidium kann sich bei der Erledigung dieser Aufgaben auch von Protokollbeauftragten, die vom Vorbereitungsausschuß aus der Mitte der Synodalen benannt werden, vertreten lassen.

(4) Einsichtnahme in und Einsprüche gegen die Niederschrift können auch noch innerhalb von vierzehn Tagen nach Tagungsschluß beim Präsidium erfolgen. Nach dieser Frist stellt der Präses den Wortlaut der Niederschrift fest und unterschreibt sie zum Zeichen der Richtigkeit.

(5) Die für die Erledigung der sonstigen Geschäfte der Synode erforderlichen technischen Mitarbeiter werden dem Präsidium aus dem Kreis der Mitarbeiter des Konsistoriums zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beratung

(1) Der amtierende Präses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er erteilt das Wort. Er gibt die Tagesordnung der Sitzungen bekannt, die Synode kann Änderungen beschließen.

(2) Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen geht der Besprechung und Beschlußfassung über die sie bildenden einzelnen Abschnitte oder Sätze, Paragraphen, Artikel usw. eine Besprechung über das Ganze voran. Diese beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(3) Bei der Behandlung von Anträgen und Vorlagen stehen dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Einleitungs- und das Schlußwort zu. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluß der Beratung angenommen worden ist. Im übrigen erhalten die Mitglieder der Synode das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Dabei kann auch mitarbeitenden Gästen das Wort erteilt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben gegenüber

anderen Wortmeldungen Vorrang. Dem Bischof sowie dem Berichterstatter kann der amtierende Präses jederzeit das Wort erteilen. Wer das Wort hat, darf nur vom amtierenden Präses unterbrochen werden. Zwischenfragen können vom jeweiligen Redner zugelassen werden.

(4) Die Redezeit kann durch das Präsidium oder auf Antrag durch die Synode selbst geregelt werden. Bei der allgemeinen Besprechung kann jedes Mitglied nur einmal das Wort erhalten. Der amtierende Präses sorgt dafür, daß Abweichungen vom Gegenstande, Weitläufigkeiten, Wiederholungen oder Überschreitungen der Redezeit vermieden werden. In besonderen Fällen kann der amtierende Präses das Wort entziehen. Hiergegen ist die Berufung an die Synode zulässig, die endgültig entscheidet.

(5) Das Präsidium sorgt für die Ordnung der Verhandlung. Bei erheblichen Störungen ist es berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 7 Anträge während der Tagung

(1) Jeder Antrag ist so zu fassen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, und dem Präsidium auf dessen Verlangen in schriftlicher Fassung zu übergeben.

(2) Jedes Mitglied der Synode hat, das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, auch diejenigen auf Beschränkung der Redezeit und auf Schluß der Aussprache, kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von mindestens sieben weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Anträge der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Ausschüsse sowie Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung. Über letztere wird nach möglichst kurzer Aussprache unverzüglich abgestimmt.

(3) Abänderungsanträge sind vom amtierenden Präses unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen, jedoch nicht vor dem Hauptantrag, auf den sie sich beziehen.

(4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung sind sofort zu behandeln. Ein einmal verworfener Antrag auf Übergang zur Tagesordnung darf im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Über Anträge der Kirchenleitung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(5) Rücknahme eines Antrages ist bis zur Abstimmung gestattet. Zurückgenommene Anträge können von anderen Mitgliedern der Synode wieder aufgenommen werden.

(6) Auf Antrag kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen. Erörterung und Entscheidung über den Ausschluß der Öffentlichkeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Solche Abstimmung kann mit Namensaufruf verbunden werden.

(2) Über jede Frage wird gesondert abgestimmt. Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen muß, nachdem über die einzelnen Abschnitte beraten und beschlossen ist, auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt werden.

(3) Wenn wegen der Beschaffenheit des durch Abstimmung zu erledigenden Beratungsgegenstandes oder mit Rücksicht auf die gestellten Anträge eine Mehrheit von Fragen zu stellen ist, so kündigt der amtierende Präses deren Reihenfolge vor der Abstimmung an. Dabei sind Abänderungs- oder Erweiterungsanträge vor die Anträge zu stellen, auf welche sie sich beziehen, weitergehende vor diejenigen, welche eine mindere Ab-

weichung von dem Hauptantrage enthalten. Erst danach wird über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er gegebenenfalls durch Annahme der Abänderungs- und Erweiterungsanträge erhalten hat. Wird der Hauptantrag abgelehnt, so entfallen damit die schon angenommenen Abänderungs- oder Erweiterungsanträge.

(4) Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können sofort nach deren Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Werden diese vom amtierenden Präses nicht berücksichtigt, so kann die Synode darüber entscheiden. Auch kann die Teilung einer Frage beantragt werden.

(5) Vor Abstimmungen über einen Beratungsgegenstand haben in folgender Reihenfolge Vorrang: Abstimmung über Anträge auf a) Übergang zur Tagesordnung, b) Vertagung, c) Überweisung an einen Ausschuss. Die Abstimmung über die übrigen Anträge ist nur zulässig, wenn zu a) bis c) genannte Anträge nicht vorliegen oder abgelehnt worden sind.

(6) Über Anträge auf Schluß der Aussprache kann erst abgestimmt werden, wenn der Antragsteller oder Berichterstatter gesprochen hat und die Rednerliste verlesen ist.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist das Präsidium über die Mehrheit im Zweifel, so sorgt der amtierende Präses für die Auszählung. Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

(8) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis der Abstimmung ist nicht anfechtbar. Wiederholung einer einmal abgeschlossenen Abstimmung ist nicht gestattet.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlvorschläge werden wie Anträge eingebracht.

(2) Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag werden Wahlen mittels Stimmzettel vorgenommen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, falls im Einzelfall keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Synodalen zustimmen.

(4) Die Synode kann festlegen, daß für das Ergebnis einer Wahl die absolute Mehrheit erforderlich ist. In diesem Falle ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das vom Präses zu ziehende Los.

(6) § 8 (8) findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Vorbereitungsausschuss

(1) Die Synode bildet auf ihrer ersten Tagung den Vorbereitungsausschuss, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Der Ausschuss besteht aus dem Präses, seinen beiden Stellvertretern sowie aus mindestens fünf weiteren von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Ergänzungen sind jederzeit möglich. Den Vorsitz führt der Präses oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Vorbereitungsausschuss unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung der Tagungen und der einzelnen Sitzungen.

(3) Der Vorbereitungsausschuss macht der Synode die erforderlichen Wahlvorschläge. Die Synode ist an die Vorschläge des Vorbereitungsausschusses nicht gebunden.

§ 11 Tagungsausschüsse

(1) Die Synode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten für die jeweilige Tagung Tagungsausschüsse bilden. Ein aus der Mitte der Synode gestellter Antrag auf Einsetzung eines Tagungsausschusses ist unter Beachtung von § 8 (5) vorrangig zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

(2) Die Ausschüsse werden vom Einberufer, den das Präsidium bestellt, zusammengerufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Berichterstatter. Gegebenenfalls können sie aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden. Das Präsidium kann über den Stand der Ausschussarbeiten jederzeit Auskunft verlangen. Synodale, deren Tagungsausschuss seine Arbeit abgeschlossen hat, können an den Sitzungen eines anderen Tagungsausschusses ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Das Präsidium kann mitarbeitende Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen lassen. Der Antragsteller ist auf sein Verlangen mit beratender Stimme zuzulassen.

(3) Der Präses und seine Stellvertreter gehören keinem Tagungsausschuss an, können aber in jedem Ausschuss das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(4) Die Ausschüsse haben ihre Berichte und Anträge in der Regel schriftlich der Synode vorzulegen. Erläuterungen erfolgen mündlich durch den Berichterstatter.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) Für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 1–9 sinngemäß, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Nach der Bildung ständiger Ausschüsse durch die Landessynode sorgt das Präsidium der Synode für die Benennung der Einberufer dieser Ausschüsse. Die Einberufer laden die Mitglieder ihres Ausschusses zur konstituierenden Sitzung ein, die in der Regel innerhalb eines halben Jahres durchgeführt wird. Auf der konstituierenden Sitzung, die zunächst der Einberufer leitet, werden aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die in je einer Ausfertigung dem Präsidium, der Kirchenleitung und dem Konsistorium zugeleitet werden.

§ 13 Schließung der Tagung

Der Präses schließt die Tagung der Synode.

Züssow, den 7. November 1976

Der Präses der Landessynode

(L.-S.)

Affeld

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst